

Verbundene Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 23. Februar 2025, findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag und in dem Landkreis Donnersbergkreis gleichzeitig die Wahl der/des Landrätin/Landrats (Direktwahl) statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Folgende Ortsgemeinden sowie die Stadt Obermoschel bilden je einen Stimmbezirk. Die Wahlräume werden in

- Alsenz, Nordpfalzhalle, Schulstraße 25 (barrierefrei)
 - Bisterschied, Bürgerhaus, Kirchstraße 6 (barrierefrei)
 - Dielkirchen, Bürgerhaus, Hauptstraße 4a (barrierefrei)
 - Dörrmoschel, Bürgerhaus, Friedhofstraße 6
 - Finkenbach-Gersweiler, Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 33 (barrierefrei)
 - Gaugrehweiler, Schloßberghalle, Zum Schloßberg 2 (barrierefrei)
 - Gehrweiler, Gemeindehaus (ehem. Milchhaus), Ortsstraße 25
 - Gerbach, Appeltal Grundschule, Wiesenstraße 7 (barrierefrei)
 - Gundersweiler, Dorfgemeinschaftshalle, Friedhofstraße 4 (barrierefrei)
 - Imsweiler, Gemeinschaftshalle, Raiffeisenstraße 10
 - Kalkofen, Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 28
 - Katzenbach, Bürgerhaus, Am Hofacker 8 (barrierefrei)
 - Mannweiler-Cölln, Dorfgemeinschaftshalle, Alsenzstraße 11 (barrierefrei)
 - Münsterappel, Dorfgemeinschaftshalle, Vordergasse 7 (barrierefrei)
 - Niederhausen a.d. Appel, Dorfgemeinschaftshalle, Schulstraße 5 (barrierefrei)
 - Niedermoschel, Lewensteinhalle, Bahnstraße 2a (barrierefrei)
 - Oberhausen a.d. Appel, Gemeinderatszimmer, Hauptstraße 3 (barrierefrei)
 - Obermoschel, Ev. Gemeindehaus, Kirchenstraße 13 (barrierefrei)
 - Oberndorf, Dorfgemeinschaftshalle, Hauptstraße 6 (barrierefrei)
 - Ransweiler, Bürgerhaus, Turnhallenstraße 5 (barrierefrei)
 - Rathskirchen, ehemaliges Schulhaus, Hauptstr. 16
 - Reichsthal, Bürgerhaus, Hahnenbachstraße 15
 - Ruppertsecken, Bürgerhaus, Hauptstraße 24 (barrierefrei)
 - St. Alban, Gemeindehaus (Alte Schule), Schulstraße 1 (barrierefrei)
 - Schiersfeld, Dorfgemeinschaftshaus, Bismarckstraße 13 (barrierefrei)
 - Schönborn, Bürgerhaus (Gemeindehalle), Ortsstraße 39 (barrierefrei)
 - Seelen, Bürgerhaus, Hauptstraße 6
 - Sitters, Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 5 (barrierefrei)
 - Stahlberg, Bürgerhaus, Ringstraße 20 (barrierefrei)
 - Teschenmoschel, Bürgerhaus, Hauptstraße 12 (barrierefrei)
 - Unkenbach, Jugendraum, Schleifstraße 2 (barrierefrei)
 - Waldgrehweiler, Dorfgemeinschaftshaus, Inselstraße 2 (barrierefrei)
 - Winterborn, Dr.-Heinrich-von-Brunck-Halle, Hauptstraße 38
 - Würzweiler, Bürgerhaus, In der Rabenhol 3 (barrierefrei)
- eingrichtet.

Die Ortsgemeinde Bayerfeld-Steckweiler ist in zwei Stimmbezirke eingeteilt. Die Wahlräume werden in

- Bayerfeld-Steckweiler, Bürgerhaus, Schloßbergstraße 7 (barrierefrei) und
 - Schmalfelderhof, Bürgerhaus, Glockenstraße 3 (barrierefrei)
- eingrichtet.

Die Stadt Rockenhausen ist in sieben Stimmbezirke eingeteilt. Die Wahlräume werden in folgenden Räumlichkeiten eingerichtet:

- Stimmbezirk I VTR-Halle, Krankenhausstraße 9, Rockenhausen (barrierefrei)
- Stimmbezirk II Anne-Frank-Grundschule, Brühlgasse 29, Rockenhausen (barrierefrei)
- Stimmbezirk III Berufsbildende Schule Turnhalle, Alleestraße 8, Rockenhausen (barrierefrei)
- Stimmbezirk IV Realschule Plus, Mühlackerweg 25, Rockenhausen (barrierefrei)
- Stimmbezirk V Ökumenische Sozialstation, Rognacallee 8 (Finkenhof), Rockenhausen (barrierefrei)
- Stimmbezirk VI Bürgerhaus, Hauptstraße 43, Rockenhausen/OT Dörbach (barrierefrei)

- Stimmbezirk VII Bürgerhaus, Amtsstraße 17, Rockenhausen/OT Marienthal (barrierefrei)

Im Stimmbezirk Rockenhausen III (Berufsbildende Schule Turnhalle) wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. In diesem Wahllokal werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr (in sechs Gruppen) vermerkt sind. Das Verfahren ist nach dem „Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland“ (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), zulässig. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27. Januar 2025 bis 2. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses in folgenden Räumen und zu folgender Uhrzeit zusammen:

- Alsenz: Nordpfalzhalle Alsenz, Schulstraße 25 (barrierefrei), 16:00 Uhr
- Bayerfeld-Steckweiler+Schmalfelderhof: Bürgerhaus Bayerfeld-Steckweiler, Schloßbergstraße 7, (barrierefrei), 17:00 Uhr
- Bisterschied: Bürgerhaus Bisterschied, Kirchstraße 6 (barrierefrei), 17:00 Uhr
- Dielkirchen: Bürgerhaus Dielkirchen, Hauptstraße 4a (barrierefrei), 17:00 Uhr
- Finkenbach-Gersweiler: Dorfgemeinschaftshaus Finkenbach-Gersweiler, Hauptstraße 33 (barrierefrei), 17:00 Uhr
- Gaugrehweiler: Schloßberghalle Gaugrehweiler, Zum Schloßberg 2 (barrierefrei), 17:00 Uhr
- Gehrweiler: Gemeindehaus (ehem. Milchhaus) Gehrweiler, Ortsstraße 25, 17:00 Uhr
- Gerbach: Appeltal Grundschule Gerbach, Wiesenstraße 7 (barrierefrei), 17:00 Uhr
- Gundersweiler: Dorfgemeinschaftshalle Gundersweiler, Friedhofstraße 4 (barrierefrei), 17:00 Uhr
- Imsweiler: Gemeinschaftshalle Imsweiler, Raiffeisenstraße 10, 17:00 Uhr
- Katzenbach: Bürgerhaus Katzenbach, Am Hofacker 8 (barrierefrei), 17:00 Uhr
- Mannweiler-Cölln: Dorfgemeinschaftshalle Mannweiler-Cölln, Alsenzstraße 11 (barrierefrei), 17:00 Uhr
- Münsterappel: Dorfgemeinschaftshalle Münsterappel, Vordergasse 7 (barrierefrei), 17:00 Uhr
- Niederhausen a.d. Appel: Dorfgemeinschaftshalle Niederhausen a.d. Appel, Schulstraße 5 (barrierefrei), 17:00 Uhr
- Niedermoschel: Lewensteinhalle Niedermoschel, Bahnstraße 2a (barrierefrei), 17:00 Uhr
- Oberhausen a.d. Appel+Oberndorf: Gemeinderatszimmer Oberhausen a.d. Appel, Hauptstraße 3 (barrierefrei), 17:00 Uhr
- Obermoschel: Ev. Gemeindehaus Obermoschel, Kirchenstraße 13 (barrierefrei), 16:00 Uhr
- Ransweiler: Bürgerhaus Ransweiler, Turnhallenstraße 5 (barrierefrei), 17:00 Uhr
- Ruppertsecken+Würzweiler: Bürgerhaus Ruppertsecken, Hauptstraße 24 (barrierefrei), 17:00 Uhr
- St. Alban: Gemeindehaus (Alte Schule) St. Alban, Schulstraße 1 (barrierefrei), 17:00 Uhr
- Schiersfeld+Sitters: Dorfgemeinschaftshaus Schiersfeld, Bismarckstraße 13 (barrierefrei), 17:00 Uhr
- Seelen+Rathskirchen+Reichsthal: Bürgerhaus Seelen, Hauptstraße 6, 17:00 Uhr
- Stahlberg+Schönborn: Bürgerhaus Stahlberg, Ringstraße 20 (barrierefrei), 17:00 Uhr
- Teschenmoschel+Dörrmoschel: Bürgerhaus Teschenmoschel, Hauptstraße 12 (barrierefrei), 17:00 Uhr
- Unkenbach: Jugendraum Unkenbach, Schleifstraße 2 (barrierefrei), 17:00 Uhr
- Waldgrehweiler: Dorfgemeinschaftshaus Waldgrehweiler, Inselstraße 2 (barrierefrei), 17:00 Uhr
- Winterborn+Kalkofen: Dr.-Heinrich-von-Brunck-Halle Winterborn, Hauptstraße 38, 17:00 Uhr
- Rockenhausen 1: Anne-Frank-Grundschule Rockenhausen, Brühlgasse 29 (barrierefrei), 15:00 Uhr
- Rockenhausen 2: Anne-Frank-Grundschule Rockenhausen, Brühlgasse 29 (barrierefrei), 15:00 Uhr

3. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis – Unionsbürger: einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden; ggf. wird die Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl an die Wahlberechtigten zurückgegeben.

4. Wahl zum Deutschen Bundestag

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/Der Wähler gibt

die Erststimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und die Zweitstimme in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Wahl der Landrätin/des Landrats des Donnersbergkreises

Gleichzeitig mit der Bundestagswahl wird in dem Landkreis Donnersbergkreis die/der Landrätin/Landrat gewählt.

Da zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen wurden, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem die Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Wohnortes mit Postleitzahl aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Sie geben diese in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen. Erhält bei der Wahl keine Bewerberin und kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl am

Sonntag, dem 09. März 2025, von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

Die Wählerin/Der Wähler faltet in der Wahlkabine den Stimmzettel entsprechend der Vorfaltung für jede Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie gewählt wurde, und legt die/den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald der Wahlvorsteher dies gestattet.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wählerinnen/Wähler, die einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises** oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Wahl der Landrätin/des Landrats des Donnersbergkreises haben, können an der Wahl der Landrätin/des Landrats des Donnersbergkreises nur **durch Briefwahl** teilnehmen.

Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zur Bundestagswahl und zur Wahl der Landrätin/des Landrats des Donnersbergkreises zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes, § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Rockenhausen, den 22.01.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land

gez. Michael Cullmann
Bürgermeister